



**Anmeldeformular zur Teilnahme am „Historischen Festumzug“ zum
Stadttjubiläum 1200 Jahre Völklingen, 12.06.2022 – 14.30 Uhr**

Name des Vereins/der Gruppe/Firma: _____

Motto & Angaben zur Kostümierung: _____

Teilnehmerzahl (ca.): _____ Personen

- Fußgruppe
- Umzugswagen (Gesamtlänge ca. _____ Meter)

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____
(Str, Hausnr, PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse: _____

Handy-Nr: _____
(für Absprachen im Vorfeld & **Erreichbarkeit während des Umzugs**)

Ort, Datum

Unterschrift

Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular senden Sie bitte bis zum 30.04.2022 an:

Stadt Völklingen
Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus
Postfach 102040
66310 Völklingen
veranstaltungsmanagement@voelklingen.de

Anlagen:

Teilnahmebedingungen, Vereinbarung über die Anerkennung der Teilnahmebedingungen, Formular Angaben zu Umzugswagen

Teilnahmebedingungen / Umzugsordnung zum „Historischen Festumzug“ am 12.06.2022

Allgemeines

(1) Die Aufstellung des Zuges erfolgt ab 12.00 in der Stadionstraße, Fahrtrichtung Hohenzollernstraße in numerischer Reihenfolge. Die Zugleitung positioniert sich in Höhe der Stadtwerke.

(2) Abmarsch des Zuges ist um 14.30 Uhr. Die Zugstrecke verläuft wie folgt:

Stadionstraße → rechts abbiegen in Hohenzollernstraße → links abbiegen in Danzigerstraße → geradeaus auf Gatterstraße → links abbiegen in Poststraße → links abbiegen in Bismarckstraße bis zum Bereich Altes Rathaus, ab dort Auflösung des Umzugs.

(3) Die Teilnehmer können nach Auflösung des Umzugs am alten Rathaus über die Karl-Jansen-Straße den Rückweg in Richtung Hohenzollern-/Stadionstraße und Hindenburgplatz antreten.

(4) Bei Anmeldung zum Umzug muss in jeder Gruppe ein Verantwortlicher bestimmt und auf dem Anmeldeformular namentlich mit Handynummer angegeben werden. Der Gruppenverantwortliche ist vor Ort bei seiner Gruppe und über die angegebene Handynummer während des Umzugs permanent erreichbar. Er unterliegt einem strikten Alkohol- und Drogenverbot und sorgt in seiner Gruppe für die Einhaltung des Jugendschutzes (gem. JuSchG). Führt die Gruppe auf einem Wagen, kann der Gruppenverantwortliche nicht gleichzeitig der Fahrer sein. Der Gruppenverantwortliche ist zudem zuständig für die Auswahl, Einweisung und Überwachung der Sicherheitsbegleiter der Gruppe.

Allgemeine Sicherheit

(5) Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Die Zugteilnehmer haben für den eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eltern haften für ihre Kinder.

(6) Den Anweisungen der Polizei, des Veranstalters, der Zugleitung und eventueller Brandsicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

(7) Bei Störungen jeglicher Art ist unverzüglich die Zugleitung zu verständigen. Die Zugleitung trifft die notwendigen Entscheidungen und gibt Anordnungen.

Verhalten während des Umzugs

(8) Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer wird im Vorfeld durch den Veranstalter festgelegt und darf nicht verändert werden. Es ist auf eine geschlossene Aufstellung der Gruppen zu achten. Der Abstand zwischen den Gruppen darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Stopps von Teilen oder des gesamten Umzugs werden ausschließlich auf Anweisung der Zugleitung veranlasst. Das eigenmächtige Einlegen von Stopps durch einzelne Gruppen für spezielle Darbietungen reißt den Zug auseinander und ist deshalb nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, immer Anschluss zu halten und den Umzug lückenlos durchzuführen.

(9) Es wird von den Zugteilnehmern ein Verhalten derart erwartet, dass weder Besucher noch andere Zugteilnehmer zu Schaden kommen und alle Beteiligten ein sicheres und positives Erlebnis haben. In diesem Interesse sollte generell auf den Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln verzichtet werden. Als Richtlinie hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände ist generell nicht gestattet. Im Zweifelsfall ist im Vorfeld die Genehmigung des Veranstalters für das Mitführen bestimmter Gegenstände einzuholen. Es ist darüber hinaus nicht gestattet, während des Zugs gefährliche Materialien (z.B. Flaschen, Dosen, scharfkantige Gegenstände, etc.) in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen.

(10) Das Mitführen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände oder Feuerwerkskörper jeglicher Art (Bengalos, Raketen, Fackeln, Schreckschusswaffen, Kracher, etc.) ist strengstens untersagt. Ebenfalls verboten sind das Mitführen sämtlicher Feuerquellen, wie Holzöfen, Gasflaschen oder

Ähnlichem zum Heizen bzw. Grillen. Bei Schäden oder Verletzungen, die durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Anweisung entstehen, haftet der jeweilige Verwender.

(11) Werden Musikanlagen mitgeführt, ist gegenseitige Rücksichtnahme das oberste Gebot. Dies gilt vor allem für die Lautstärke der wiedergegebenen Musik. Weder Anwohner, noch Zuschauer oder andere Gruppen (vor allem Musik-/Marschgruppen) dürfen durch die Beschallung einer Gruppe gestört werden.

Wurfmaterial / Ausgabe bzw. Ausschank von Lebensmitteln

(12) Bei der Verwendung von Wurfmaterial ist darauf zu achten, dass Verletzungen beim Zuwerfen ausgeschlossen sind. Im Zweifelsfall ist im Vorfeld die Genehmigung des Veranstalters für die Verwendung des Wurfmaterials einzuholen. Wurfmaterial darf generell nur seitlich zur Laufrichtung des Zuges geworfen werden, um zu vermeiden, dass Kinder in den Zug oder zwischen einzelne Wagen laufen. Der Verkauf von Artikeln oder Lebensmitteln an die Zuschauer des Umzugs ist grundsätzlich untersagt. Bei der Verteilung von Lebensmitteln ist auf die Einhaltung des Mindesthaltbarkeitsdatums zu achten. Der Ausschank und die Ausgabe von Getränken an Zuschauer dürfen nur in Plastik- oder vorzugsweise Pappbechern erfolgen. Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet (§9 JuSchG).

(13) Zur fachgerechten Entsorgung leerer Kartons, Verpackungsmaterial oder sonstigem Müll stehen im Aufstellungsraum (Stadionstraße im Bereich der Stadtwerke) Festtonnen zur Verfügung. Der Müll darf nicht während des Zuges oder im Auflösungsraum entsorgt werden.

Besonderheiten bei Wägen

(14) Am Umzug teilnehmen dürfen nur Fahrzeuge, die eine ordnungsgemäße Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen. Die Nutzung von Kurzzeit-, oder Überführungskennzeichen, sowie Rotkennzeichen zum Umgehen zulassungsrechtlicher Vorschriften ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme von dieser Regelung sind rote 07er Kennzeichen für Oldtimer, die ausschließlich zu Vorführungszwecken zum Einsatz kommen (§17 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

(14a) Der Fahrzeugführer muss über eine für das Fahrzeug notwendige gültige Fahrerlaubnis verfügen und unterliegt dem strikten Verbot des Genusses von Alkohol (0,0-Promille) oder anderer Rauschmittel.

(15) Während des Umzugs sind Wägen und Fahrzeuge mit Sicherheitsbegleitern abzusichern. Der Gruppenverantwortliche hat dafür geeignetes Personal aus der eigenen Gruppe auszuwählen. Die Sicherheitsbegleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, körperlich dafür geeignet sein und die für die Fahrzeugabsicherung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Sicherheitsbegleiter unterliegen ebenso wie Gruppenverantwortlicher und Fahrzeugführer dem strikten Alkohol- und Drogenverbot. Ihre Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung des generellen Abstands von Zuschauern zum Wagen zu achten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Kinder unter die Räder des Wagens kommen, um beispielsweise Wurfmaterial aufzusammeln. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Sicherheitsbegleiter sich auf der zuvor zugewiesenen Position bewegen.

(15a) Die Positionen der Sicherheitsbegleiter richten sich nach der Fahrzeugart:

- Bei LKWs (Zugmaschinen inkl. Anhänger) und Traktoren (mit/ohne Anhänger) pro Achse pro Seite 1 Sicherheitsbegleiter
- bei PKWs (z.B. Oldtimer) pro Seite 1 Sicherheitsbegleiter

(15b) Den Teilnahmebedingungen liegt ein Formular zu Angaben zum Umzugswagen bei. Dieses ist gemeinsam mit dem Anmeldeformular und der Vereinbarung über die Anerkennung der Teilnahmebedingungen einzureichen. Es sind Angaben zum Fahrzeugtyp, Fahrzeuggröße, Fahrzeugführer sowie der Sicherheitsbegleiter zu tätigen.

(16) Seitens des Fahrers ist besondere Vorsicht geboten beim Abstand zur vorangehenden Gruppe, insbesondere wenn es sich dabei um eine Fußgruppe handelt.

(17) Werden Wagen geschmückt, verziert oder dekoriert, müssen An-/Aufbauten fest mit dem Fahrzeug verbunden sein und sollten der Brandschutzklasse B1 entsprechen. Sie dürfen weder die Verkehrssicherheit verletzen, noch die Sichtverhältnisse des Fahrzeugführenden einschränken oder die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen.

(18) Beim Einsatz motorbetriebener Stromerzeuger sollten diese außen am Fahrzeug angebracht sein oder so installiert, dass Personen auf den Fahrzeugen nicht durch Abgase gefährdet werden. Werden motorbetriebene Stromerzeuger mitgeführt, ist das Mitführen eines mindestens 6 KG Pulverlöschers sowie einer Feuerlöschdecke Pflicht.

(19) Während der An- und Abfahrt außerhalb des eigentlichen Umzugs ist die Beförderung von Personen auf den Wagen nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt. Bei Zuwiderhandlung ist ein Ausschluss vom Umzug möglich.

(20) Bei der Personenbeförderung während des Umzugs ist auf dem Umzugswagen für eine rutschfeste und sichere Stehfläche, Haltevorrichtungen, Geländer oder Brüstungen in einer Höhe von 1 Meter und einen gesicherten Ein-/Ausstieg an der Fahrzeughinterseite zu sorgen. Außerdem ist bei der Beförderung von Personen auf Ladeflächen oder Anhängern, eine dieser Zweckentfremdung entsprechenden KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Schlussbestimmungen

(21) Der Veranstalter untersteht der Sorgfaltspflicht, mögliche Gefahren abzuwenden und den Zuschauern ein möglichst sicheres Erlebnis zu verschaffen. Aus diesem Grund bedarf es der Aufstellung dieser Teilnahmebedingungen. Der Veranstalter hat für deren Beachtung und Durchsetzung zu sorgen.

(22) Bei Verstoß oder dem Bestehen des Verdachtes einer Zuwiderhandlung gegen diese Teilnahmebedingungen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, einzelne Teilnehmer oder ganze Gruppen vom Umzug auszuschließen.



Vereinbarung über die Anerkennung der Teilnahmebedingungen zum historischen Festumzug am 12.06.2022

Wir nehmen die Bedingungen für die Teilnahme am historischen Festumzug zur Kenntnis und akzeptieren diese. Außerdem geben wir sie an alle Gruppenteilnehmer weiter.

Gruppe: _____

Gruppenverantwortlicher: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handy-Nr: _____

(für Absprachen im Vorfeld & **Erreichbarkeit während des Umzugs**)

Ort, Datum

Unterschrift

Die unterschriebene Vereinbarung senden Sie bitte zusammen mit dem Anmeldeformular bis zum 30.04.2022 an:

Stadt Völklingen
Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus
Postfach 102040
66310 Völklingen
veranstaltungsmanagement@voelklingen.de



Angaben zum Umzugswagen für den „Historischen Festumzug“ am 12.06.2022

Angaben zum Fahrzeug:

Fahrzeugtyp:

- PKW
- PKW mit Anhänger
- Nur LKW
- LKW mit Anhänger
- Nur Traktor
- Traktor mit Anhänger
- Zugmaschine mit Anhänger/Auflieger

Weitere Angaben:

Amtl. Kennzeichen: _____

Gesamtlänge: _____ Meter

Anzahl Achsen: _____ Stück

Stromgenerator an Bord: [ja] [nein]

Musikanlage an Bord: [ja] [nein]

Name, Vorname des Fahrzeugführers: _____

Handy-Nr: _____

(für Erreichbarkeit während des Umzugs)

Angaben zu Sicherheitsbegleitern (Namen):

Linke Fahrzeugseite

1. _____
3. _____
5. _____
7. _____



Beispielhafte Abbildung

rechte Fahrzeugseite

2. _____
4. _____
6. _____
8. _____

Ort, Datum

Unterschrift des Gruppenverantwortlichen

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte zusammen mit dem Anmeldeformular und der Vereinbarung über die Anerkennung der Teilnahmebedingungen an:

Stadt Völklingen
Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus
Postfach 102040
66310 Völklingen
veranstaltungsmanagement@voelklingen.de